

## **DMSB –Rahmenausschreibung 2009 für Gleichmäßigkeitsprüfungen**

(Stand: 23. April 2009)

Von den Sportabteilungen genehmigte Gleichmäßigkeitsprüfungen werden nach der DMSB-Rahmenausschreibung und den jeweiligen Veranstaltungsausschreibungen durchgeführt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- Art. 1 Definition und Status
- Art. 2 Gruppen- und Klasseneinteilung sowie deren Zusammenlegung
- Art. 3 Dokumentenprüfung und Technische Abnahme
- Art. 4 *Sicherheitsbestimmungen*
- Art. 5 Fahrerbesprechung
- Art. 6 Fahrzeugbesatzung
- Art. 7 Startaufstellung
- Art. 8 Startreihenfolge, Startnummern
- Art. 9 Start
- Art. 10 Aufgabenstellung
- Art. 11 Abbruch oder Unterbrechung der Gleichmäßigkeitsprüfung
- Art. 12 Beendigung der Gleichmäßigkeitsprüfung
- Art. 13 Parc fermé
- Art. 14 Wertungsgrundlage
- Art. 15 Wertung
- Art. 16 Wertungsstrafen

### **Art. 1 – Definition und Status**

1. Gleichmäßigkeitsprüfungen sind Wettbewerbe mit Automobilen, die auf einer permanent oder zeitweise eingerichteten, in sich geschlossenen Strecke mit festem Belag (Asphalt, Beton o.ä.) durchgeführt werden.
2. Die Gleichmäßigkeitsprüfung ist ein Wettbewerb mit Sollzeitabschnitten
3. Die Veranstaltung wird NATIONAL ausgeschrieben.

### **Art. 2 – Gruppen- und Klasseneinteilung sowie deren Zusammenlegung**

1. Nachfolgende Gruppen sind zugelassen: G, N, DN, DMSB-Diesel 2000, A, DA, F-2005, H, CTC (Classic-Touring-Cars), CGT (Classic-GT), AT-G, DMSB-2000, DMSB-Super 2000, DMSB-1600, VLN-Serienfahrzeuge (mit Genehmigung der VLN) und 24h-Spezial (mit Genehmigung des ADAC Nordrhein) sowie historische Fahrzeugen nach Anhang K. *Darüber hinaus sind auch alle Fahrzeuge zugelassen die der STVZO entsprechen. Für historische Fahrzeuge gemäß Anhang K wird ein FIA-Wagenausweis, FIA-Historic-Regularity-Car-Pass, FIVA-Wagenpass oder eine gültige Straßenzulassung gemäß StVZO akzeptiert.*
2. Falls in einer ausgeschriebenen Klasse bei Nennungsschluss weniger als fünf Fahrzeuge genannt sind, ist der Veranstalter berechtigt, diese Klasse mit der bei Nichterreichen der Mindestzahl auch den nächsthöheren der gleichen Gruppe zusammenzulegen. Macht der Veranstalter von diesem Recht Gebrauch, so hat er dies mit der Nennungsbestätigung bekannt zu geben. Für die Ausübung des in diesem Fall zu gewährenden Rücktrittsrechts hat der Veranstalter eine Ausschlussfrist festzusetzen.
3. Die vom Veranstalter vorgenommenen Klassenzusammenlegungen sind endgültig und für alle Teilnehmer verbindlich.

### **Art. 3 – Dokumentenprüfung und Technische Abnahme**

1. Vor den Gleichmäßigkeitsprüfungen werden die Dokumente der Teilnehmer und die Wettbewerbsfahrzeuge überprüft. Die Bewerber, die alle erforderlichen Dokumente vorgelegt

- haben, erhalten nach der Dokumentenprüfung die Startnummer für das Wettbewerbsfahrzeug.
2. Zur Dokumentenprüfung haben die Teilnehmer persönlich vorzulegen:
    - Nennungsbestätigung,
    - Evtl. Lizenzen von Bewerber/Sponsor und Fahrer, Beifahrerlizenzen (mit dieser Lizenz ist ein Fahrerwechsel unzulässig)
    - FIA-/DMSB-Wagenpass oder Kraftfahrzeugschein. Für ausländische Teilnehmer wird das Dokument bzw. Wagenpass des zuständigen ASN's akzeptiert.
    - Fahrer mit med. Besonderheiten (wie z.B. Allergien, Bluter, Diabetiker usw.) sind verpflichtet vor Beginn der Veranstaltung dem zuständigen Arzt eine schriftliche Mitteilung mit Name, Start-Nr. und Serie bzw. Klasse zu übergeben. Teilnehmer mit Verletzungen bzw. vorübergehenden Behinderungen sind verpflichtet, sich vor und/oder während der Veranstaltung beim zuständigen Arzt vorzustellen. Dieser entscheidet über die Teilnahme oder weitere Teilnahme an der Veranstaltung. Proteste gegen Bewertungen aufgrund dieser Vorschrift sind unzulässig.
  3. Die zugeteilten Startnummern haben die Teilnehmer nach Weisung des Veranstalters vor der technischen Abnahme am Wettbewerbsfahrzeug anzubringen. Falls nichts anderes in der Ausschreibung bestimmt ist, sind die Startnummern auf beiden Seiten (wenn vorhanden, auf den Türen) und auf der vorderen Haube 45 Grad, nach Fahrtrichtung des Fahrkurses bzw. nach Standort der Zeitnahme geneigt, anzubringen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass auf beiden Fahrzeugseiten jeweils eine Fläche von 50 cm Höhe und 60 cm Breite jeglicher Reklame frei ist. Die Veranstalter-/Serien-Werbung auf der Startnummer ist von dieser Regelung nicht berührt.
  4. Zur technischen Abnahme müssen die Fahrer mit dem Wettbewerbsfahrzeug erscheinen. Die vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung ist persönlich vom Fahrer vorzuweisen. Für Fahrzeuge, für die ein Homologationsblatt erforderlich ist, ist dieses mitzuführen. Nach der technischen Abnahme werden die Fahrzeuge mit einem Kontrollzeichen versehen.
  5. Die technischen Bestimmungen der jeweiligen Fahrzeuggruppe, die DMSB-Abgasvorschriften und die DMSB-Geräuschbestimmungen müssen entsprechend ihrer Gruppe eingehalten werden. *Alternativ dazu genügt es, wenn die Fahrzeuge der StVZO entsprechen.* Fahrzeuge, die den technischen Bestimmungen nicht entsprechen werden zurückgewiesen. Bei behebbaren Mängeln kann eine erneute Vorführung angeordnet werden. Die erneute Vorführung hat ohne besondere Anordnung zu erfolgen. In jedem Fall, wenn Fahrzeuge nach der technischen Abnahme beschädigt werden. Das nach der Beschädigung instand gesetzte Fahrzeug, darf dann nur nach Begutachtung und Freigabe durch die Technischen Kommissare weiter eingesetzt werden.

## **Art. 4 - Sicherheitsbestimmungen**

### **4.1 Gleichmäßigkeitsprüfung auf der Rundstrecke**

1. Die Gleichmäßigkeitsprüfung auf der Rundstrecke ist so zu organisieren, dass eine Durchschnittsgeschwindigkeit von max. 80 km/h nicht überschritten wird.
2. Ungeachtet von 1. ist auch ein Wertungsmodus in der Gestalt möglich, dass ein Teilnehmer in seiner ersten gezeiteten Runde seine Richtzeit setzt, die dann in den folgenden Runden die Grundlage für die Gleichmäßigkeitswertung darstellt.

*Bei der Veranstaltung ist die Anwesenheit von mindestens einem RTW sowie mindestens einem Arzt vorgeschrieben.*

*Darüber hinaus ist jeder Veranstalter verpflichtet, entsprechend den Gegebenheiten der zu befahrenden Strecke für angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen und ggfs. Sicherheitsauflagen in seine Veranstaltungsausschreibung aufzunehmen.*

*4.1.1 Die Fahrzeug-Sicherheitsbestimmungen sollten mindestens den Bestimmungen des Artikel 21 des DMSB Gruppe G Reglements entsprechen (DMSB Handbuch, brauner Teil). Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters, solche Sicherheitseinrichtungen vorzuschreiben.*

4.1.2 *Schutzhelme gemäß DMSB-Bestimmungen (DMSB Handbuch, blauer Teil) analog dem DMSB-Slalomspport sind vorgeschrieben. Ein Veranstalter kann weitergehende Bestimmungen erlassen.*

*Zusätzliche Schutzausrüstungen wie z.B. Overall, Unterwäsche usw. gemäß der FIA-Norm 8856-2000 sind empfohlen. Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters solche Sicherheitsbekleidung vorzuschreiben.*

#### **4.2 Gleichmäßigkeitsprüfungen auf Bergstrecken**

*Bei Gleichmäßigkeitsprüfungen auf Bergstrecken muss der Teilnehmer in seinem ersten gezeiteten Wertungslauf seine Richtzeit setzen, die dann in den folgenden Wertungsläufen die Grundlage für die Gleichmäßigkeitswertung darstellt.*

*Dabei müssen folgende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden:*

##### 4.2.1 Fahrerausrüstung

*Ein Helm gemäß DMSB-Bestimmungen für Bergrennen ist vorgeschrieben. Overall, Unterwäsche, Kopfhabe, Socken, Schuhe und Handschuhe gemäß der FIA-Norm 8856-2000 sind vorgeschrieben.*

##### 4.2.2 Sicherheitsvorschriften für historische Fahrzeuge

- *Die Batteriepole müssen abgedeckt sein.*
- *Hauptstromkreisunterbrecher gemäß Art. 253.13 im aktuellen Anhang J.*
- *Abschleppöse vorne und hinten, gelb, rot oder orange gekennzeichnet.*
- *Handfeuerlöscher mind. 4 kg oder 2x2 kg.*
- *Windschutzscheibe aus Verbundglas.*
- *Überrollbügel gemäß Art. 253.8 im aktuellen Anhang J oder Anhang J 1993 für Fahrzeuge bis 2000 ccm, hierbei ist ein Überrollkäfig empfohlen.*
- *Überrollkäfig für Fahrzeuge über 2000 ccm gemäß Art. 253.8 im aktuellen Anhang J oder Anhang J 1993.*
- *FIA-homologierte Sicherheitsgurte gemäß Art. 253.6 im Anhang J 1993 (2 Zoll Breite) oder gemäß 253.6 im aktuellen Anhang J für Fahrzeuge bis inkl. Periode F.*
- *FIA-homologierte Sicherheitsgurte gemäß Art. 253.6 im aktuellen Anhang J für Fahrzeuge ab Periode G.*
- *Sportsitze mit gültiger FIA-Homologation für Fahrzeuge ab Periode G.*
- *Zwei zusätzliche Halter für Motorhaube und Kofferraumhaube.*

##### 4.2.3 Gleichmäßigkeitsprüfungen auf Bergstrecken mit modernen Fahrzeuggruppen bzw. Serien

*Fahrerausrüstung wie vorstehend in Art. 4.2.1 beschrieben.*

*Hinsichtlich Sicherheitsausrüstung der Fahrzeuge gelten die gleichen Auflagen der jeweiligen Gruppe oder Serie wie für Bergrennen.*

#### **4.3 DMSB-Bestimmungen für Gleichmäßigkeits-Rallyes**

*Bei Gleichmäßigkeits-Rallyes gelten folgende Bestimmungen:*

- a) *Die Fahrzeuge müssen uneingeschränkt der StVZO entsprechen und zum Straßenverkehr zugelassen sein.*
- b) *Es dürfen alle Perioden und alle Fahrzeuggruppen des Anhang K zum ISG zur Ausschreibung gelangen.*
- c) *Hinsichtlich der Fahrzeug-Sicherheitsbestimmungen gelten grundsätzlich die Regelungen im Anhang K. Alternativ dazu genügt es, wenn die Fahrzeuge der StVZO entsprechen.*
- d) *Bei GLP im öffentlichen Strassenverkehr wird die Sicherheitsausrüstung für Fahrer und Beifahrer, wie z.B. Helm, Overall empfohlen.*
- e) *Bei GLP auf abgesperrten Strecken sind Schutzhelme gemäß DMSB-Bestimmungen (DMSB Handbuch, blauer Teil) analog dem DMSB-Slalomspport vorgeschrieben. Ein Veranstalter kann weitergehende Bestimmungen erlassen. Zusätzliche Schutzausrüstungen*

wie z.B. Overall, Unterwäsche usw. gemäß der FIA-Norm 8856-2000) sind empfohlen. Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters solche Sicherheitsbekleidung vorzuschreiben.

- f) Es werden folgende Dokumente und Zulassungen akzeptiert:
- aktuell gültige Straßenzulassung mit Fahrzeugschein und normalen Kennzeichen oder auch 07er Kennzeichen. Eine HU-Abnahme ist bei Fahrzeugen mit 07er Kennzeichen nicht erforderlich.
  - FIA-Wagenausweis
  - FIA-Historic-Regularity-Rally-Car-Pass
  - FIVA-Pass oder
- Falls die Veranstaltung international ausgeschrieben ist, muss auf jeden Fall ein FIA-Wagenausweis, ein FIA-Historic-Regularity-Rally-Car-Pass oder ein FIVA-Pass vorgelegt werden.
- g) Eine DMSB-Fahrerlizenz ist nur bei internationalen Veranstaltungen erforderlich.

Die Veranstaltung muss so organisiert sein, dass eine Durchschnittsgeschwindigkeit von max. 50 km/h nicht überschritten wird.

### **Art. 5 – Fahrerbesprechung**

Die Fahrer haben an der vom Rennleiter bestimmten Fahrerbesprechung teilzunehmen. In dieser Fahrerbesprechung werden die Fahrer über den Startmodus, den Ablauf und evtl. Besonderheiten informiert.

### **Art. 6 – Fahrzeugbesatzung**

Die Besatzung eines Fahrzeugs kann aus 1 oder 2 Personen bestehen. Sie werden als Fahrer und/oder als Beifahrer bezeichnet.

Während der Gleichmäßigkeitsprüfung muss das Fahrzeug mit dem/den genannten Fahrer/Beifahrer besetzt sein.

Fahrerwechsel sind nur dann erlaubt, wenn beide Fahrer jeweils über eine gültige Int. bzw. Nat. Bewerber- und Fahrerlizenz verfügen. Sofern öffentliche Straßen befahren werden, muss der jeweilige Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis (Führerschein) sein.

### **Art. 7 – Startaufstellung**

Der Start erfolgt nach Zeitplan. Die Startzeit kann jedoch für einzelne Klassen durch die Rennleitung gesondert festgelegt werden.

### **Art. 8 – Startreihenfolge, Startnummern**

Die Startreihenfolge der Teilnehmer wird durch die Reihenfolge festgelegt, in der die Teilnehmer aus dem Vorstart zum Start vorgezogen werden.

Ein Überholen anderer Teilnehmer auf dieser Überführung ist verboten. Vor der Start-/Ziellinie erfolgt die Aufstellung der Teilnehmer in zwei Startreihen hintereinander.

1. Die Reihenfolge der Verteilung der Startnummern liegt im Ermessen des Veranstalters.
2. Die vom Veranstalter ausgegebenen Startnummern müssen während des gesamten Verlaufs des Wettbewerbes an den vom Veranstalter vorgegebenen Stellen am Fahrzeug angebracht sein. Sie dürfen nicht verdeckt werden und müssen jederzeit in einem lesbaren Zustand sein.
3. Jeder Teilnehmer eines zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugs ist unter Anordnung einer Sportstrafe verpflichtet, bei vorzeitigem Ausscheiden und nach der Veranstaltung alle Kennzeichen als Teilnehmer zu entfernen oder zu verdecken.

### **Art. 9 – Start**

Die Teilnehmer werden einzeln, fliegend mit laufendem Motor wechselseitig (Reißverschluss-system) durch die Pylonengasse an die Start-/Ziellinie auf Zeichen des Starters im Abstand von ca. 3 Sekunden – 5 Sekunden gestartet.

Mit Erreichen des Startzeichens gilt der Teilnehmer als gestartet. Zum Start wird nicht aufgerufen. Jeder Teilnehmer ist für sein rechtzeitiges Erscheinen am Start selbst verantwortlich. Teilnehmer, die nicht rechtzeitig am Start erscheinen, können zurückgewiesen werden.

#### **Art. 10 – Aufgabenstellung**

1. Die Teilnehmer haben die Aufgabe unter Beachtung der Fahrvorschriften und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fahrtzeiten die Fahrtabschnitte, die getrennt gewertet werden, zu durchfahren.
2. Ankunftszeit am Ziel eines Abschnittes ist Startzeit für den nächsten Abschnitt.
3. Die vom Veranstalter für jeden Teilnehmer vorgegebenen Fahrtzeiten für einen Abschnitt müssen genau eingehalten werden.
4. Ein zu frühes oder zu spätes Überfahren der Ziellinie wird mit Strafpunkten belegt.

#### **Art. 11 – Abbruch oder Unterbrechung der Gleichmäßigkeitprüfung**

Die Gleichmäßigkeitprüfung wird durch Zeigen der roten Flagge vom Rennleiter unter- bzw. abgebrochen. In diesen Fällen zeigt der Rennleiter an der Start- und Ziellinie die rote Flagge. Gleichzeitig zeigen die Streckenposten entlang der Fahrtstrecke rote Flaggen. Nach erfolgter Zeichengebung müssen alle Wagen sofort ihre Geschwindigkeit drosseln und zu den Boxen fahren. Überholverbot. Danach fahren sie auf Anweisung der Rennleitung zu einer neuen Startaufstellung.

- a) Erfolgt der Abbruch bevor ein Fahrzeug zwei Abschnitte zurückgelegt sind, gelten folgende Regeln:

- der erste Start ist ungültig, er wird als nicht durchgeführt betrachtet.
- alle zuvor gestarteten Fahrer werden zum erneuten Start mit dem ursprünglichen von ihnen an den Start gebrachten Fahrzeugen zugelassen
- der Re-Start erfolgt über die vorgeschriebene Gesamtdistanz abzgl. der gefahrenen Abschnitte zum Re-Start.

Die ursprünglich vorgesehene Startaufstellung behält Gültigkeit. Lücken in der Startaufstellung, verursacht durch Fahrer, die nicht mehr in der Lage sind, an den Start zu gehen, werden durch Aufrücken geschlossen. Das Nachtanken ist verboten.

- b) Ein Fahrzeug hat mehr als zwei Abschnitte, jedoch weniger als 75% der vom Rennleiter festgelegten Abschnitte bei Abbruch der Leistungsprüfung zurückgelegt. Es gelten dann folgende Regeln:

- die Leistungsprüfungen werden in zwei Läufe unterteilt. Die Wertung für den ersten Lauf wird auf Grund der Position erstellt, die die Teilnehmer in dem letzten vollen Abschnitt vor dem Abbruch innehatten. Die Fahrzeuge unterliegen zwischen beiden Läufen nicht den Parc-fermé Bestimmungen.
- die gefahrenen Abschnitte zum Re-Start werden von der Gesamtdistanz abgezogen. Dadurch ergibt sich die Abschnittsanzahl für den zweiten Lauf. Die Startaufstellung erfolgt in der Reihenfolge der letzten gewerteten Durchfahrt.
- beide Läufe werden addiert (1. Addition der Abschnittsanzahl, 2. Addition der Fahrtzeiten). Je vorgesehener Fahrtabschnitt erfolgt nur ein Re-Start innerhalb des bestehenden Zeitplans. Über einen weiteren Re-Start zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden die Sportkommissare auf Antrag des Rennleiters.

- c) Hatte ein Fahrzeug bei Abbruch der Leistungsprüfung mehr als 75 % der vorgeschriebenen Abschnitte zurückgelegt, gilt die Leistungsprüfung bei einem Abbruch als beendet. Ein erneuter Start wird nicht durchgeführt. Die Wertung wird aufgrund der Position erstellt, die die Fahrer im letzten vollen Abschnitt vor dem Abbruch innehatten.

#### **Art. 12 – Beendigung der Gleichmäßigkeitprüfung**

1. Nach Beendigung des letzten Abschnitts werden die Teilnehmer nicht abgewunken. Jeder Teilnehmer ist für die Einhaltung der vorgeschriebenen Abschnittsanzahl selbst verantwortlich.
2. Teilnehmer die die vorgeschriebene Gesamtabschnittsanzahl über – oder unterschreiten, werden nicht gewertet.

3. Nach Beendigung des letzten Abschnitts fahren die Teilnehmer auf der Fahrtstrecke mit mäßiger Geschwindigkeit unter Rücksichtnahme auf noch im Wettbewerb befindliche Teilnehmer (Einschaltung der Warnblinkanlage) bis zur Ausfahrt Parc fermé.
4. Die Ausfahrt von der Rennstrecke und der Ort des Parc fermé werden in der Ausschreibung bekannt gegeben.

#### **Art. 13 – Parc fermé**

1. Die Bestimmungen des „Parc fermé“ gelten ab Zielankunft bis Ende der Protestfrist.
2. Während der Dauer des Parc fermé sind jegliche Arbeiten am Fahrzeug und fremde Hilfe verboten.
3. Nach Abstellen des Fahrzeugs im Parc fermé müssen die Fahrer das Fahrzeug und den Parc fermé unverzüglich verlassen.
4. Zuwiderhandlungen oder unerlaubtes Entfernen eines Fahrzeugs aus einem als Parc fermé bezeichneten Gelände führen zur Bestrafung durch die Sportkommissare.

#### **Art. 14 – Wertungsgrundlage**

1. Grundlage für die Wertung sind ausschließlich die durch die offizielle Zeitnahme des Veranstalters für die einzelnen Teilnehmer festgestellten Zieldurchfahrten und Abschnittsfahrzeiten. Außerdem kann der Veranstalter Karenzzeiten festlegen.
2. Die Zeitnahme erfolgt in Minuten und Sekunden beim Überfahren der Start- Ziellinie.
3. Innerhalb des Start- und Ziel-Bereiches, in Sichtweite der Zeitnahme ist zügig zu fahren. Das Abwarten von Soll- Durchfahrtszeiten durch extremes Langsamfahren in diesem Bereich ist untersagt.
4. Eine evtl. Vorzeit darf nur innerhalb der festgelegten, besonders gekennzeichneten Wartezone abgewartet werden. Dabei ist die äußerste rechte oder linke Fahrbahnseite zu befahren. Der Ort der Wartezone wird in der Ausschreibung bekannt gegeben. In der Wartezone dürfen keine Reparaturen am Fahrzeug durchgeführt werden. Die der Fahrbahn/Rennstrecke zugewandte(n) Tür(en) dürfen nicht geöffnet werden.

#### **Art. 15 – Wertung**

1. Die Wertung erfolgt nach Strafpunkten. Die Fahrzeugbesetzung mit der geringsten Zahl von Strafpunkten ist Sieger. Die weitere Wertung erfolgt in der Reihenfolge der steigenden Strafpunktsommen.
2. Bei Punktegleichheit (ex aequo) entscheidet der Veranstalter nach sportlichen Gesichtspunkten über die Platzierung.
3. Die Strafpunkte werden wie folgt verteilt:
  - Zeitüberschreitung = 10 Strafpunkte pro Sekunde oder Teil einer Sekunde
  - Zeitunterschreitung = 10 Strafpunkte pro Sekunde oder Teil einer SekundeDas bedeutet:
  - bei 1/10 Sekunden Wertung: 1 Strafpunkt pro 1/10 Sekunde
  - bei 1/100 Sekunden Wertung: 0,1 Strafpunkt pro 1/100 Sekunde
  - Fehlende/nicht erkennbare Startnummer = 100 Strafpunkte
  - Nichteinhalten der Abschnittszahl = Wertungsverlust
  - Überschreiten der Gesamtfahrzeit = Wertungsverlust
  - Nachholen einer Runde nach Verlassen der Strecke = Wertungsverlust
  - Verlassen des abgesperrten Streckenbereichs = Wertungsverlust

#### **Art. 16 – Wertungsstrafen**

Im Veranstaltungsreglement sind Tatbestände, die die Nichtwertung zur Folge haben, aufgeführt. Weitere zu einer Wertungsstrafe der Nichtwertung führende Tatbestände sind:

- Strafsekunden / Strafpunkte,
- Nichtwertung.